- 32. 1. Einwilligung bes Baters jum Verlöbniffe bes minberjährigen Sohnes. Gideszuschiebung hierüber an den Bater, welcher als Beretreter des Sohnes auf Entschädigung wegen Verlöbnisbruches beslaugt wird.
- 2. Restitution eines Minderjährigen gegen ben Abichluß eines Berlöbniffes; beren Boranssetzungen und beren Wegfall, wenn ber minderjährige Brantigam die Braut geschwäugert hat.

C.P.D. §§. 50. 410. 435.

l. 7 pr. Dig. 4, 4; l. 4 Dig. 4, 1.

Groß, heff. Gefet v. 18. April 1877 Artt. 2. 4.

III. Civiljenat. Urt. v. 3. Juli 1888 i. S. des B. H. (KL) w. L. K. (Bell.) Rep. 111, 90/88.

- I. Landgericht Darmfladt.
- II. Cherlandesgericht bafelbit.

Die im 24. Lebensjahre ftehende Klägerin hat ben am 14. März 1868 geborenen Beflagten auf Bahlung einer Entichadigungsfumme bon 2000 M unter ber Behauptung belangt, daß ihr ber Beflagte bie Che versprochen und beffen Bater in Diefes Cheverlobnis eingewilliat, auch fie, bie Klägerin, fich infolge besielben dem Beklagten hingegeben habe und fcmanger geworben fei, Beflagter aber, obwohl er Die erfolgte Schwängerung anerfannt habe, fich nunmehr weigere, bas Berlöbnis durch Heirat zu vollziehen. In erster Inftang hat der Bater des Beklagten als Bertreter feines Cohnes fowohl den Abidilufi eines rechtsgültigen Cheverlöbniffes als auch das Unerfenntnis der Schwängerung in Abrede geftellt und verichiedene Ginreden vorgeschütt; es ift jedoch Beflagter ju einer Entschädigungsjumme von 1200 M verurteilt worden. Der Bertreter des Beflagten verfolgte hiergegen die Berufung, der fich die Klägerin mit dem Antrage anichloß, die Entschädigungsfumme auf 1600 M zu erhöhen. In ber Berhandlung zweiter Inftang hat ber Beflagte nicht weiter in Abrede gestellt, daß er die Rlägerin zu ehelichen versprochen und geschwängert habe; er beftritt aber nach wie vor die Rechtsgültigkeit des Verlöbnisses wegen mangelnder Ruftimmung feines Baters auf Grund des Art. 2 des heffischen Gefetes vom 18. April 1877 und bat eventuell wegen Minberjährigfeit um Restitution gegen ben Abichluß bes Berlobnisvertrages.

Das Berufungsgericht hat die erhobene Klage abgewiesen. Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben aus folgenden Gründen:

... "Begründet ist die Revision, insosern sie die Verletzung des §. 435 C.B.D. wegen Verwerfung der vorbehaltenen Eideszuschiebung rügt. Belangt ist inhaltlich der Klage und der Verhandlungen L. K. II. von D. als Vertreter seines minderjährigen Sohnes; der Vater allein konnte auch, da Minderjährige der Regel nach nicht prozeßfähig sind, nach §§. 50 sig. C.P.D. für seinen Sohn als dessen gesetlicher Vertreter verklagt werden. Nach §. 435 a. a. D. gilt aber ein solcher Vertreter in bezug auf die Sideszuschiebung selbst als Partei, und es kann demselben ein Sid in doppelter Richtung zugeschoden werden, sowohl über seine, des Vertreters, eigene Handlungen oder Wahrnehmungen, als auch über solche der von ihm vertretenen Partei.

Lgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 15 Nr. 73 S. 304. 305.

Im vorliegenden Falle hat nun die Klägerin dem Prozeggegner allgemein ben Schiedseid über die behauptete, väterliche Einwilligung jum Berlöbniffe mit dem minderjährigen Q. R. jugeichoben, und es erkennt der Berusungsrichter, indem er die Frage, ob der Bater dem Bruber der Rlägerin gegenüber sein Einverständnis mit der Berlobung erklärt habe, an, daß nach dem hessischen Gesetze vom 18. April 1877 Art. 2, die Cheverlöbnisse in ben Provinzen Starkenburg und Oberheffen betreffend, nicht eine unmittelbar den Verlobten gegenüber abgegebene Erklärung ber zur Einwilligung Berechtigten erforderlich fei, daß vielmehr hierbei die allgemeinen Grundfate über Willengerklärungen als maggebend betrachtet werden mußten. Hiervon ausgegangen, ericheint es als eine eigene Handlung des gesetlichen Bertreters des prozegunfähigen Beklagten, wenn berfelbe, fei es feinem Sohne, sei es der Klägerin, sei es Dritten gegenüber in ernstlicher Weise vor der Klaganstellung sein Einverständnis mit dem stattgehabten Berlöbnisse zu erkennen gegeben hat, und es ist die Gideszuschiebnna an ben Bater hierüber nach &. 410 C.B.D. zuläffig. Die Ermägungen des Vorderrichters, wonach eine an den beklaaten Sohn erfolate Eides= auschiebung in Frage stehe, treffen hiernach nicht zu; ob diesem eventuell nach &. 435 Abs. 2 C.B.D. an der Stelle seines Baters ber Gid

angetragen werden könnte, wurde nur zu entscheiden sein, wenn die Klägerin einen besonderen Untrag in dieser Richtung gestellt hatte.

Muß bemzufolge das angesochtene Erkenntnis aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, so steht dieser Entscheidung auch nicht die von dem Veklagten unter Berufung auf seine Windersjährigkeit nachgesuchte Wiedereinsehung in den vorigen Stand gegen den Abschluß des Eheverlöbnisses mit der Klägerin entgegen. Den Erwägungen, aus welchen der Vorderrichter zur Erteilung dieser Restitution gelangt, kann nicht beigetreten werden.

Es unterliegt zwar keinem Zweisel, daß gegen die durch ein rechtsgültiges Verlöhnis begründeten rechtlichen Wirkungen nach gesmeinem Mechte auch auf Grund der Minderjährigkeit eines Verlobten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann; bestritten ist aber, ob zur Erteilung der Restitution eine besondere, durch dieses Sheverlöhnis selber hervorgerusene Verletzung behauptet und dargethan werden müsse, oder oh schon das Verlöhnis als solches eine Lässon bedinge und daher die bloße Verufung des Winderjährigen auf seine Abneigung zur Eingehung der Ehe die Restitution rechtsertige.

Der Bernfungsrichter hat sich ber letteren Ansicht angeschlossen und ausgesprochen, es sei der Beklagte mit Rücksicht auf seine Mindersjährigkeit gegen den Abschluß des hier fraglichen Verlöbnisses selbst dann zu restituieren, wenn dasselbe wegen unbedingter väterlicher Ginzwilligung an sich rechtsbeständig sein sollte, weil solches seine Freiheit,

Bgl. einerseits: Böhmer, Jus. eccl. prot. lib. IV. tit. 1 §. 88; Glüd, Kommentar Bd. 6 S. 15 und die dort Angesührten; b. Holzschuher, Theorie und Casusstell 2. Ausst. Bd. 1 S. 238. 544; die Entigt, der vormal. Oberappellationsegerichte zu Darmstadt, Kassel und Stuttgart bei Scuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 172, Bd. 37 Nr. 123; Archiv für praktische Rechiswissenschaft Bd. 3 S. 248. N. H. Bd. 12 S. 394; Strippelmann, Entsch. Bd. 2 S. 132; Sarwen, Monatsschrift Bd. 19 S. 53-66; vgl. auch Lang, Württembergische Personenrecht S. 34 für die milbere—andererseits: Bülow und Hagemann, Erörterungen Bd. 4 Nr. 66; Seuffert, Erörterungen zur Lehre von der Wiedereinsehung S. 50; Gesterding, Nachsforschungen Tl. 6 Abt. 2 S. 221; Bartels, Ehe und Verlöbnis §. 51 S. 207 sig.; Lenjer, Med. ad pand. sp. 295 med. 8 und die Entsch. der vormal. obersten Gerichtshöse zu Lübed, Celle und Berlin bei Bender, Franksurter Privatrecht §. 12 S. 33; Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 39: Fenner und Mecke, Entsch. Bd. 254; bgl. auch v. Schenrl, Gem. deutsch. Cherecht (1882) S. 389 für die strengere Meinung.

eine andere Che einzugehen, beschränke, und eine unglückliche Che zu befürchten ftebe. sobald der Minderjährige zur Erfüllung bes Che= versprechens sich herbeilasse, um ber Notwendigkeit der Schadlosbaltung bes anderen Berlobten zu entgehen. Obgleich es nun richtig ift, daß ein Minderjähriger nach l. 7 pr. Dig. de min. (4, 4) gegen jebe Art von Rechtsgeschäften restituiert werben soll, und babei ber ihm drohende Rachteil nicht notwendig ein Bermögensnachteil zu fein braucht, so wird boch immerhin zur Annahme einer zureichenden Läsion eine aus bem Berlöhnisse felbst für ben Minderjährigen ent= ftandene Beränderung seines Rechtszuftandes erfordert. Nicht das ist entscheibend, ob ber Minderjährige hinterher und noch gur Beit ber Klaganstellung die Vollziehung der Che weigert, sondern, ob das Berlobnis bereits zur Beit seiner Eingehung nachteilig, mindeftens ichon damals die Beforgnis einer nachteiligen Beränderung der Umstände begründet war. Trifft dies nicht zu, so liegt in einem mit Einwilligung der Eltern des Minderjährigen eingegangenen Berlobniffe feine Läfion, und die fpatere Sinneganberung bes letteren für fich allein erscheint als ein zufälliges Ereignis ohne rechtliche Bedeuhieran wird auch badurch nichts geandert, daß der minderjährige Berlobte bei einseitiger, unberechtigter Auflösung eines gultigen Berlöbnisses nach gemeinem Rechte und nach Urt. 4 des hessischen Gesetzes pom 18. April 1877 schabensersappflichtig wird, da dies eben nur die auch bei dem Ruwiderhandeln gegen andere Verträge eintretende Kolge der Aufhebung des Cheverlöbnisses ift, für welche erft selber ein rechtfertigender Grund dargelegt werden muß.

Als triftige Gründe einer vorhandenen oder brohenden Läsion hat nun der Beklagte geltend gemacht, daß die Klägerin ganz versmögensloß sei, während er selber, da er noch seiner Militärdienstpflicht genügen müsse, einen eigenen Haushalt thatsächlich nicht beginnen könne. Der Berufungsrichter ist auf eine Würdigung dieses Vorsbringens nicht eingetreten, da er, wie erwähnt, schon in dem Ubschlusse des Cheverlödnisses für sich allein eine die nachgesuchte Kestitution rechtsertigende Läsion sand, und es kann unerörtert bleiben, ob sene Gründe an sich oder unter den näheren, im Kestitutionsgesuche gesichilderten Verhältnissen zur Erwirkung einer Wiedereinsehung in den vorsigen Stand nach dem Vorausgeschickten geeignet sind. Denn im vorsiegenden Falle muß, wenn auch das gesamte bezügliche Vors

bringen bes Beklagten in Wahrheit begründet sein sollte, die Restitution boch deshalb für ausgeschlossen erachtet werden, weil durch deren Ersteilung die Klägerin ein unersetzlicher Nachteil treffen würde (l. 4 Dig. de in integr. rest. 4, 1).

Der Berufungsrichter ftellt fest, daß der Beklagte die Rlägerin nach vorausgegangenem rechtsgültigen Cheversprechen geschwängert und diese Thatsache rechtsverbindlich anerkannt habe. Gegen ein burch Schwängerung der Braut bestärktes, nach Art. 2 bes angeführten Landesgesetzes mit Einwilligung der Eltern ber Verlobten zustande gekommenes Cheverlöbnis kann aber ber minderjährige Bräutigam von gang besonderen, hier nicht vorliegenden ober doch nicht geltend gemachten Umftänden abgeschen — feine Restitution erwirken, weil der vorige Ruftand überhaupt nicht mehr berzuftellen ist und der Nachteil, den die Brant durch die bloße Aufhebung des Verlübniffes erleiden wurde, entweder - bei dem regelmäßigen Berlufte jeglicher Aussicht auf anderweite Verforgung auf seiten der Geschwängerten ein irreparabler ober body mindestens ein so großer sein würde, daß er zu bem Borteile, ber dem Bräutigam und Schwängerer aus ber Erteilung der Wiedereinsehung in den vorigen Stand erwachsen würde, in einem unverhältnismäßigen Gegenfage ftanbe. In Birflichkeit richtet sich bei solchem Sachverhalte das Reftitutionsgesuch des Beflagten nicht ausschließlich gegen das Verlöbnis, sondern gegen dieses Rechtsgeschäft in Berbindung mit dem Berpflichtungsgrunde der außerehelichen, durch freiwillige Anerkennung erwiesenen Vaterschaft; gegen den letteren aber giebt es der Natur ber Sadje nach für den außerehelichen Bater teine Restitution.

Bgl. Oberappellationsgericht Darmstadt bei Senffert, Archiv Bd. 26 Rr. 3."